



**SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT
Der Präsident**

- Die Pressereferentin -

Saarländisches Oberlandesgericht, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.: 346 OLG 1678/14

Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

Telefon: (0681) 501- 05

Bei Durchwahl: 501- 5350

Telefax: (0681) 501- 5049

E-Mail: poststelle@solg.justiz.saarland.de

Ansprechpartner/in: **Frau Dr. Müller**

E-Mail: anne.mueller@solg.justiz.saarland.de

Datum:

**Pressemitteilung vom 17. Dezember 2014
Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Senate für Familiensachen
bei dem Saarländischen Oberlandesgericht
Stand 1. Januar 2015**

Die Senate für Familiensachen bei dem Saarländischen Oberlandesgericht werden die ab 1. Januar 2015 geltende Düsseldorfer Tabelle in der bisherigen Weise als Orientierungshilfe benutzen.

Der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten beträgt

1. gegenüber minderjährigen Kindern und gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden
 - a) für Erwerbstätige 1.080 EUR
 - b) für Nichterwerbstätige 880 EUR
2. gegenüber anderen volljährigen Kindern generell 1.300 EUR
3. gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Ehegatten oder der Mutter/dem Vater eines nichtehelichen Kindes unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig 1.200 EUR
4. gegenüber Eltern mindestens 1.800 EUR

gez. Dr. Müller

Richterin am Oberlandesgericht